

Nr 109 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... über das Bergsportführerwesen im Land Salzburg  
(Salzburger Bergsportführergesetz – S.BFG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### 2. Abschnitt

Befugnis zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten und allgemeinen Pflichten dabei

- § 3 Bewilligungsvorbehalt
- § 4 Befugnisumfang der Berg- und Schiführer
- § 5 Befugnisumfang der Canyoningführer
- § 6 Dienstleistungsfreiheit
- § 7 Allgemeine Pflichten der Bergsportführer

#### 3. Abschnitt

##### Aus- und Fortbildung

- § 8 Ausbildungslehrgänge und Prüfungen; Allgemeines
- § 9 Ausbildung von Berg- und Schiführern, Berg- und Schiführerprüfung
- § 10 Ausbildung von Canyoningführern, Canyoningführerprüfung

- § 11 Anerkennung fremder fachlicher Ausbildungen und Qualifikationen
- § 12 Fortbildung

#### 4. Abschnitt

#### Bergsportführer-Bewilligung, Entziehung der Befugnis, Bergsportführerverzeichnis und -abzeichen

- § 13 Voraussetzungen für Bergsportführerbewilligungen
- § 14 Verfahrensvorschriften
- § 15 Erlöschen der Befugnis
- § 16 Bergsportführerverzeichnis
- § 17 Abzeichen

#### 5. Abschnitt

#### Salzburger Bergsportführerverband

- § 18 Mitgliedschaft
- § 19 Aufgaben
- § 20 Organe
- § 21 Vollversammlung
- § 22 Vorstand
- § 23 Präsident
- § 24 Finanzreferent
- § 25 Ausbildungsleiter
- § 26 Rechnungsprüfer
- § 27 Disziplinarausschuss, Disziplinarstrafen
- § 28 Satzung
- § 29 Aufsicht

#### 6. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

- § 30 Strafbestimmungen
- § 31 Umsetzungshinweis
- § 32 In- und Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Anwendungsbereich**

##### **§ 1**

(1) Bergsportführertätigkeiten unterliegen diesem Gesetz, soweit sich aus Abs 2 nicht Anderes ergibt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Bergsportführertätigkeiten im Rahmen

1. des Dienstes des Bundesheers oder der Bundespolizei;
2. des Unterrichts inländischer Schulen im Sinn von Art 14 und 14a B-VG und ausländischer Schulen, die solchen inländischen Schulen vergleichbar sind, wenn schulisches Lehrpersonal herangezogen wird;
3. des Führens, Begleitens und Ausbildens von Personen in künstlich angelegten Hochseil- oder Klettergärten außerhalb alpiner Gebiete oder an Kunstwänden;
4. in- und ausländischer alpiner Vereine, wenn
  - a) das Führen und Begleiten durch geeignete und legitimierte Vereinsmitglieder und nur für die Mitglieder, deren Angehörige und höchstens in geringfügigem und jeweils untergeordnetem Maß für sonstige Personen erfolgt,
  - b) dem Verein insgesamt kein den Aufwand dafür übersteigendes Entgelt zukommt und
  - c) das führende oder begleitende Vereinsmitglied dafür kein seine Auslagen übersteigendes Entgelt unmittelbar oder mittelbar erhält.

#### **Begriffsbestimmungen**

##### **§ 2**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Bergsportführertätigkeiten: das Führen oder Begleiten von Personen bei Berg-, Kletter-, Schi- und Canyoningtouren sowie die Vermittlung von Kenntnissen in den Fertigkeiten des Bergsteigens, Kletterns und Begehens von Canyons;
2. Schitour: das Fortbewegen mit jeder Art von Schiern (Alpin, Telemark, Langlauf etc) oder mit Snowboards im alpinen Gelände;
3. Canyoningtour: das Begehen von Schluchten, insbesondere von wasserführenden Schluchten, durch Klettern, Abseilen, Rutschen, Schwimmen und Springen;

4. erwerbsmäßig: eine Tätigkeit, die gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteils unabhängig von dessen Zweckbestimmung ausgeübt wird;
5. alpines Gebiet: ein Gebiet, dessen Begehung wegen seiner objektiven Gefahren (zB Abrutsch- und Absturzgefahr, Verlust der Orientierung, Lawinengefahr) spezifisch bergsteigerische Kenntnisse und technische Fähigkeiten erfordert. Als alpines Gebiet gelten jedenfalls ein vergletschertes Gebiet sowie ein solches Gebiet, das auf bestehenden oder neuen Routen mit einem alpinen Schwierigkeitsgrad oder mit Sicherungseinrichtungen für Bergsteiger begangen wird.

## **2. Abschnitt**

### **Befugnis zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten und allgemeine Pflichten dabei**

#### **Bewilligungsvorbehalt**

##### § 3

(1) Bergsportführertätigkeiten dürfen, soweit sich aus Abs 2 und § 6 nicht Anderes ergibt, erwerbsmäßig nur auf Grund folgender Bewilligungen der Landesregierung ausgeübt werden:

1. Bergführerbewilligung für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer;
2. Canyoningführerbewilligung für die Tätigkeit als Canyoningführer.

(2) Das Führen und Begleiten von eintätigen Schitouren ist auch ohne Bewilligung gemäß Abs 1 zulässig, wenn es im Rahmen des erlaubten Schiunterrichts bzw Schischulbetriebs oder im Rahmen der erlaubten Tätigkeit als Schibegleiter von Schilehrern oder Schibegleitern durchgeführt wird, die den auf Schiführungen bezogenen Teil der Bergführerausbildung oder bei Schiabfahrten, die von der Bergstation einer dem Massenschilaufl dienenden Aufstiegshilfe ausgehen und im Nahebereich einer markierten Schipiste verlaufen, einen Lehrgang zur Vermittlung der für diese Befugnis notwendigen Kenntnisse über alpine Gefahren und richtiges Verhalten im alpinen Gelände mit Erfolg besucht haben.

#### **Befugnisumfang der Berg- und Schiführer**

##### § 4

(1) Die Inhaber einer Berg- und Schiführerbewilligung gemäß § 3 Z 1 sind zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten sowie Ausbilden von Personen in alpinen Gebieten, insbesondere auf bzw für Berg-, Kletter- und Schitouren, befugt. Die Befugnis zum Ausbilden im Schilaufen

ist auf die Unterweisung der Gäste im Rahmen einer Schitour in den für diese Schitour erforderlichen Fertigkeiten des Schilaufens beschränkt.

(2) Die Inhaber einer Berg- und Schiführerbewilligung gemäß § 3 Z 1 sind außerdem befugt:

1. beim Schilaufen auf Schirouten, Schipisten und Loipen ihre Gäste zu führen oder zu begleiten;
2. die zur Durchführung einer beabsichtigten Berg-, Kletter- oder Schitour erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) Berg- und Schiführer dürfen zu ihrer Unterstützung bei der Ausübung von Tätigkeiten nach Abs 1 und 2 Z1 Berg- und Schiführeranwärter heranziehen.

(4) Die Inhaber einer Berg- und Schiführerbewilligung gemäß § 3 Z 1 sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Berg- und Schiführer“ berechtigt.

### **Befugnisumfang der Canyoningführer**

#### **§ 5**

(1) Die Inhaber einer Canyoningführerbewilligung gemäß § 3 Z 2 sind zum erwerbsmäßigen Führen und Begleiten sowie Ausbilden von Personen auf bzw für Canyoningtouren ohne Benutzung eines Wasserfahrzeugs oder eines sonstigen Schwimmkörpers befugt.

(2) Die Inhaber einer Canyoningführerbewilligung gemäß § 3 Z 2 sind außerdem befugt, die zur Durchführung einer beabsichtigten Canyoningtour erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Inhaber einer Canyoningführerbewilligung sind zur Führung der Berufsbezeichnung „Canyoningführer“ berechtigt.

### **Dienstleistungsfreiheit**

#### **§ 6**

Die Tätigkeit als Bergsportführer darf erwerbsmäßig im Umfang des § 4 Abs 1 und 2 bzw des § 5 Abs 1 und 2 auch im Rahmen der unionsrechtlich garantierten Dienstleistungsfreiheit von anderen begünstigten Personen im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsankennungs-gesetzes (S.BAG) nur ausgeübt werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs 1 Z 1, 3 und 4 und die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen des 3. Abschnitts des

S.BAG erfüllen. Dies gilt für in anderen Bundesländern niedergelassene österreichische Bergsportführer sinngemäß.

### **Allgemeine Pflichten der Bergsportführer**

#### **§ 7**

(1) Bergsportführer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

- a) dafür zu sorgen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste nicht gefährdet wird;
- b) den Gästen die erforderliche Hilfe zu leisten, es sei denn, dass die Hilfeleistung nur unter Todesgefahr oder der Gefahr einer schweren Körperverletzung oder schweren Gesundheitsschädigung möglich wäre, und
- c) das für die Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen.

(2) Bergsportführer haben sich vor dem Antritt einer Unternehmung davon zu überzeugen, dass ihre Gäste ausreichend ausgerüstet sind. Sie haben die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet oder den Schwierigkeiten der geplanten Unternehmung offensichtlich nicht gewachsen sind. Sie haben die Höchstzahl der zu führenden Personen unter Berücksichtigung von deren Leistungsfähigkeit und der Schwierigkeit der Unternehmung so festzusetzen, dass die körperliche Sicherheit der Gäste gewährleistet ist.

(3) Bergsportführer haben ihre Gäste über Gefahren und Risiken der geplanten Unternehmung aufzuklären.

(4) Bergsportführer haben Unternehmungen abubrechen, wenn Umstände eintreten, bei denen die körperliche Sicherheit eines Gastes gefährdet erscheint. Sie dürfen einen Gast im alpinen Gelände nur dann allein lassen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um Hilfe herbeizuholen. In einem solchen Fall haben sie für die Sicherheit des Zurückbleibenden bestmöglich zu sorgen.

### **3. Abschnitt**

#### **Aus- und Fortbildung**

##### **Ausbildungslehrgänge und Prüfungen; Allgemeines**

###### **§ 8**

(1) Die für die Ausübung der Bergsportführertätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind in Ausbildungslehrgängen zu erwerben und durch Prüfungen nachzuweisen.

(2) Der Salzburger Bergsportführerverband hat zur Vorbereitung der Berg- und Schiführer- sowie der Canyoningführerprüfung Ausbildungslehrgänge durchzuführen. Er kann von der Durchführung der Ausbildungslehrgänge absehen, wenn daran interessierte Personen an einer vom Bund, von einem anderen Bundesland oder von einer anderen in- oder ausländischen oder internationalen Einrichtung durchgeführten Berg- und Schiführer- oder Canyoningausbildung teilnehmen können und diese Ausbildung einschließlich der Prüfungen von der Landesregierung allgemein anerkannt ist (§ 15 Abs 2 S.BAG).

(3) Die Ausbildungsinhalte (Lehrstoff), die Lehrmethoden und die Dauer der für die jeweilige Bergsportführertätigkeit durchzuführenden Ausbildungslehrgänge sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Tätigkeitsbereichs, der praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse nach den Vorgaben dieses Gesetzes in Richtlinien des Salzburger Bergsportführerverbands festzulegen. In den Richtlinien sind außerdem die Anforderungen für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang näher zu regeln. Die Erlassung der Richtlinien sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Richtlinien gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würden oder für die Interessen eines geordneten Bergsportführerwesens nachteilig wären.

(4) Die Eignungsprüfung, die Berg- und Schiführer- sowie die Canyoningführerprüfung sind jeweils vor einer Prüfungskommission abzulegen. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils drei von der Landesregierung bestellte Mitglieder an, von denen jeweils zwei vom Salzburger Bergsportführerverband vorgeschlagen werden.

(5) Der Salzburger Bergsportführerverband hat nähere Richtlinien zu den im Abs 4 genannten Prüfungen zu erlassen. Darin sind insbesondere die Ausschreibung der Prüfungen, die Zulassung zu den Prüfungen, der Prüfungsstoff, die Arbeitsweise und Beschlussfassung der Kommissionen, die Form der Prüfungen und der Prüfungszeugnisse, die Leistungsbeurteilung und die Prüfungswiederholung zu regeln. In den Richtlinien kann weiters vorgesehen werden, dass

die Berg- und Schiführerprüfung in Form von Teilprüfungen vor einzelnen Fachprüfern nach bestimmten Abschnitten des Ausbildungslehrgangs abgelegt werden kann. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Richtlinien gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würden oder für die Interessen eines geordneten Bergsportwesens nachteilig wären.

## **Ausbildung von Berg- und Schiführern, Berg- und Schiführerprüfung**

### **§ 9**

(1) Die vom Salzburger Bergsportführerverband zur Vorbereitung auf die Berg- und Schiführerprüfung durchzuführenden Ausbildungslehrgänge haben die für die Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Jeder Ausbildungslehrgang ist in mehrere Abschnitte zu gliedern. Die Teilnehmer eines Ausbildungslehrgangs haben während der Zeit der Ausbildung eine mindestens sechswöchige Tätigkeit als Berg- und Schiführeranwärter auszuüben.

(2) Der Lehrstoff ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache, Körperlehre und Erste Hilfe, Tourenplanung und Tourenführung, Methodik und Didaktik, Alpine Gefahren, Wetterkunde, Karten- und Orientierungskunde, Schnee- und Lawinenkunde, Gletscherkunde sowie Ausrüstungs- und Gerätekunde zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Lawinenausbildung, Sportklettern- und Seilgartenausbildung und Grundfertigkeiten in den modernen Arten des Schilafens zu umfassen.

(3) Zu einem Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über Fertigkeiten und Kenntnisse im Berg- und Schibergsteigen verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch die vorausgehende Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) Zur Berg- und Schiführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

(5) Über die Zulassung zum Ausbildungslehrgang und zur Berg- und Schiführerprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(6) Die Berg- und Schiführerprüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Die Prüfungsteile haben jedenfalls die im Abs 2 angeführten Gegenstände zu umfassen.

## **Ausbildung von Canyoningführern, Canyoningführerprüfung**

### **§ 10**

(1) Die vom Salzburger Bergsportführerverband zur Vorbereitung auf die Canyoningführerprüfung durchzuführenden Ausbildungslehrgänge haben die für die Ablegung der Canyoningführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Der Ausbildungslehrgang kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden. Die Teilnehmer am Ausbildungslehrgang haben während der Zeit der Ausbildung eine mindestens zweiwöchige Praxis zu absolvieren. Diese hat in der Ausübung einer Canyoningführertätigkeit unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Canyoningführers zu bestehen.

(2) Der Lehrstoff ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Der theoretische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Bergsportführerwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Grundkenntnisse in einer lebenden Fremdsprache, Körperlehre und Erste Hilfe, Tourenplanung und Tourenführung, Methodik und Didaktik, Gewässerkunde und Hydrodynamik, Gefahrenkunde, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Wetterkunde, Topographie und Geologie von Schluchten sowie canyoningsspezifische Seil-, Sicherungs- und Knotenkunde zu umfassen. Der praktische Teil hat jedenfalls die Gegenstände Planung und Durchführung von Canyoningtouren verschiedener Schwierigkeitsstufen, Wildwasserschwimmen und Wassersprung- sowie Rettungstechniken zu umfassen.

(3) Zu einem Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über Fertigkeiten und Kenntnisse im Begehen von wasserführenden Schluchten verfügen, die die erfolgreiche Ablegung der Canyoningführerprüfung nach der Teilnahme am Ausbildungslehrgang erwarten lassen. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse sind durch die vorausgehende Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) Zur Canyoningführerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die an einem Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

(5) Über die Zulassung zum Ausbildungslehrgang und zur Canyoningführerprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(6) Die Canyoningführerprüfung ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil zu gliedern. Die Prüfungsteile haben jedenfalls die im Abs 2 angeführten Gegenstände zu umfassen.

## **Anerkennung fachlicher Ausbildungen und Qualifikationen**

### **§ 11**

Auf die Anerkennung von nicht vom Salzburger Bergsportführerverband durchgeführten fachlichen Ausbildungen und darauf beruhenden Qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennungsgesetz Anwendung.

## **Fortbildung**

### **§ 12**

(1) Bergsportführer sind verpflichtet, alle zwei Jahre an einer vom Salzburger Bergsportführerverband durchzuführenden Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(2) Kann ein Bergsportführer aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen jene Fortbildungsveranstaltung nicht besuchen, an der er zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Abs 2 teilnehmen müsste, hat er an der nächsten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs 1 und 2 gelten im Fall der Gleichwertigkeit auch als erfüllt, wenn Bergsportführer im vorgeschriebenen Intervall an einer nicht vom Salzburger Bergsportführerverband durchgeführten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

## **4. Abschnitt**

### **Bergsportführerbewilligung, Entziehung der Befugnis, Bergsportführerverzeichnis und -abzeichen**

#### **Voraussetzungen für Bergsportführerbewilligungen**

### **§ 13**

(1) Bergsportführerbewilligungen gemäß § 3 Z 1 dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die

1. eigenberechtigt sind;

2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs 2 S.BAG sind;
3. gesundheitlich geeignet und verlässlich sind;
4. ausreichend haftpflichtversichert sind und
5. die fachliche Befähigung aufweisen.

(2) Die gesundheitliche Eignung hat der Antragsteller durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) Als nicht verlässlich gelten Personen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, die Verurteilung ist getilgt oder unterliegt der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach tilgungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist dem Antrag eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis anzuschließen.

(4) Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hat der Antragsteller durch eine Bestätigung eines für diesen Versicherungsweig in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz zugelassenen Versicherers nachzuweisen.

(5) Zum Nachweis der fachlichen Befähigung hat der Antragsteller das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Berg- und Schiführerprüfung bzw Canyoningführerausbildung vorzulegen. Auf die Anerkennung von fremden beruflichen Ausbildungen und Qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennungsgesetz Anwendung. Die Berg- und Schiführerausbildung und die Canyoningführerausbildung entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise).

## **Verfahrensvorschriften**

### § 14

(1) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 sind schriftlich einzubringen. Die Nachweise gemäß § 13 Abs 2 bis 4 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(2) Über die Anträge ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Von Bewilligungsbescheiden ist eine Ausfertigung dem Salzburger Bergsportführerverband zu übermitteln.

(3) Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Entscheidungsfrist von drei Monaten den Bescheid erlässt. Die Landesregierung hat den Salzburger Bergsportführerverband davon zu informieren. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.

## **Erlöschen der Befugnis**

### **§ 15**

(1) Die Befugnis zur Ausübung von Tätigkeiten als Bergsportführer erlischt:

1. mit dem Tod des Bergsportführers,
2. mit der Entziehung der Befugnis oder
3. mit dem Verzicht auf die Befugnis.

(2) Die Landesregierung hat die Befugnis zu entziehen, wenn

1. eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gemäß § 3 nachträglich weggefallen ist oder
2. ein Bergsportführer der Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen öfter als zweimal nicht nachgekommen ist.

Von Bescheiden, mit denen die Befugnis zur Ausübung von Tätigkeiten als Bergsportführer entzogen wird, ist dem Salzburger Bergsportführerverband eine Ausfertigung zu übermitteln.

(3) Bergsportführer können auf ihre Befugnis verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Landesregierung unwiderruflich und wirkt, wenn nicht in der Verzichtserklärung ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, ab diesem Zeitpunkt. Die Landesregierung hat den Salzburger Bergsportführerverband vom Verzicht zu informieren.

(4) Bergsportführer können ihre Befugnis ruhend stellen und anschließend wieder wirksam werden lassen. Sowohl für die Ruhendstellung als auch für die Erklärung über die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit gelten die Bestimmungen des Abs 3 sinngemäß. Ist der Zeitraum zwischen dem Tag der Ruhendstellung und der Erklärung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit größer als der Zeitraum zwischen den zwingend vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen bei durchgehend aktiven Bergsportführern, ist in der Erklärung über die Wiederaufnahme der

Tätigkeit der Besuch eines Fortbildungskurses nachzuweisen, damit die Befugnis wieder wirksam wird.

## **Bergsportführerverzeichnis**

### **§ 16**

(1) Der Salzburger Bergsportführerverband hat ein Bergsportführerverzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind die Personen, denen eine Bewilligung gemäß § 3 erteilt worden ist, mit Namen, Firmenadresse und, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mailadresse einzutragen.

(2) Das Bergsportführerverzeichnis ist im Internet allgemein zugänglich zu machen.

## **Abzeichen**

### **§ 17**

(1) Der Salzburger Bergsportführerverband hat jeder Person, der eine Bewilligung gemäß § 3 erteilt worden ist, ein entsprechendes Abzeichen zu übergeben.

(2) Das Berg- und Schiführerabzeichen hat die Inschrift „Berg- und Schiführer – Land Salzburg“ und den Namen des Berg- und Schiführers, das Canyoningführerabzeichen die Inschrift „Canyoningführer – Land Salzburg“ und den Namen des Canyoningführers zu enthalten.

## **5. Abschnitt**

### **Salzburger Bergsportführerverband**

#### **Mitgliedschaft**

### **§ 18**

(1) Die Gesamtheit der Berg- und Schiführer und der Canyoningführer, die Inhaber einer aufrechten Bergsportführerbewilligung sind, sowie der Berg- und Schiführeranwärter bilden als ordentliche Mitglieder den Salzburger Bergsportführerverband. Dieser wird im Folgenden kurz als „Bergsportführerverband“ bezeichnet.

(2) Der Bergsportführerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sein Sitz richtet sich nach dem Hauptwohnsitz, mangels eines solchen nach dem Wohnsitz des Präsidenten des Verbands im Land Salzburg. Hat der Präsident mehrere oder keinen Wohnsitz im Land Salzburg, richtet sich der Verbandssitz nach dem Ort im Land Salzburg, zu dem der Präsident das größte Naheverhältnis hat.

(3) Die Mitgliedschaft zum Bergsportführerverband beginnt bei den Berg- und Schiführern und den Canyoningführern mit der Erteilung der Bewilligung gemäß § 3 und bei den Berg- und Schiführeranwärtern mit dem Beginn ihrer Tätigkeit. Sie endet mit dem Erlöschen der Befugnis bzw mit dem Ende ihrer Tätigkeit.

(4) Bergsportführer, denen die Befugnis wegen des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit im Sinn des § 1 Abs 2 S.BAG oder wegen des Verlustes der gesundheitlichen Eignung entzogen worden ist oder die auf ihre Befugnis verzichtet haben, können auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder in den Bergsportführerverband aufgenommen werden.

(5) Personen, die sich als besondere Förderer des Bergsportführerverbands oder des Bergsportführerwesens erwiesen haben, können von der Vollversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern des Bergsportführerverbandes ernannt werden.

(6) Die ordentlichen und die freiwilligen Mitglieder haben dem Bergsportführerverband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist von der Vollversammlung unter Bedachtnahme auf den Aufwand festzulegen, der dem Bergsportführerverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwächst. Alle Beitragspflichtigen haben einen Mitgliedsbeitrag in gleicher Höhe zu entrichten; die Höhe darf 25% des empfohlenen Tagsatzes eines Berg- und Schiführers nicht unterschreiten. Rückständige Mitgliedsbeiträge können im ordentlichen Rechtsweg eingefordert werden.

(7) Die freiwilligen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Vollversammlung kein Stimmrecht. Sie sind bei der Wahl der Organe des Bergsportführerverbandes weder wahlberechtigt noch wählbar.

## **Aufgaben**

### **§ 19**

(1) Der Bergsportführerverband hat neben den sonstigen in diesem Gesetz angeführten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben und Ziele wahrzunehmen:

1. die Erlassung und Änderung seiner Satzung sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
2. die Wahl und die Enthebung seiner Organe;
3. die Durchführung von Disziplinarverfahren;
4. die Verwaltung seiner finanziellen Mittel;
5. die Förderung des Bergsportführerwesens;
6. die Förderung des Bergsportwesens im Allgemeinen, insbesondere die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnisse des Bergsports in der Bevölkerung;
7. die Zusammenarbeit mit Rettungsorganisationen bei Maßnahmen zur Verhütung von Berg- und Canyoningunfällen;
8. die Zusammenarbeit mit alpinen Vereinen und dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband;
9. die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und die Förderung der Interessen des Tourismus;
10. die Pflege der Gemeinschaft, die Anhaltung der Mitglieder zur Pflichterfüllung und zur Wahrung des Standesansehens.

(2) Die dem Bergsportführerverband nach dem 3. Abschnitt zukommenden Aufgaben sowie jene nach Abs 1 Z 6 bis 9 sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs und daher unter Bindung an die Weisungen der Landesregierung zu besorgen. Alle anderen Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich des Bergsportführerverbands.

## **Organe**

### § 20

Die Organe des Bergsportführerverbands sind:

1. die Vollversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Präsident;
4. die Rechnungsprüfer;
5. der Disziplinarausschuss.

## **Vollversammlung**

### § 21

(1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Salzburger Bergsportführerverbands.

(2) Der Präsident hat die Vollversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

(3) Der Vollversammlung obliegen:

- a) die Erlassung und Änderung der Satzung sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- b) die Wahl und die Enthebung der Mitglieder und des Vorstands, die Wahl der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Disziplinarausschusses;
- c) die Festsetzung des Jahresvoranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- d) die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) die Erlassung von Vorschriften über die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung einschließlich Barauslagenersatz für die Mitglieder des Vorstands und den Ersatz von Barauslagen für die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Disziplinarausschusses.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist. Eine halbe Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Beginn ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vollversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Vorstand**

### § 22

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Ausbildungsleiter und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder sind auf eine Dauer von fünf Jahren zu wählen. Jeweils mindestens ein Mitglied ist aus dem Kreis der Inhaber einer Berg- und Schiführerbewilligung sowie aus dem Kreis der Inhaber einer Canyoningführerbewilligung zu wählen.

(2) Der Präsident hat den Vorstand nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen in dem Fall einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Vorstands schriftlich verlangt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ zugeordnet sind.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss des Vorstands ist die einfa-

che Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Präsident**

### § 23

(1) Der Präsident vertritt den Bergsportführerverband nach außen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands. Er ist an die Beschlüsse der Organe gebunden und für deren Durchführung verantwortlich. Rechtsgeschäfte, durch die Verbindlichkeiten des Bergsportführerverbands begründet werden, bedürfen der Schriftform und sind vom Präsidenten und vom Finanzreferenten zu unterfertigen.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Präsident in allen seinen Aufgaben durch den Vizepräsidenten vertreten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Funktion des Präsidenten dauernd erledigt ist.

## **Finanzreferent**

### § 24

Der Finanzreferent hat für den Vorstand jeweils einen Entwurf des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses zu erstellen und die Kassen- und Rechnungsbücher zu führen.

## **Ausbildungsleiter**

### § 25

(1) Der Ausbildungsleiter hat für die Ausbildung und Fortbildung der Bergsportführer Sorge zu tragen. Er hat für den Vorstand einen Entwurf für die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (§ 8 Abs 3 und 5) zu erstellen, und zwar, soweit sie die Tätigkeit als Canyoningführer betreffen, im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied gemäß § 22 Abs 1 letzter Satz.

(2) In Bergsportführertätigkeiten betreffenden Verfahren, in denen das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz anzuwenden ist, steht dem Ausbildungsleiter ein Anhörungsrecht zu. Dieses ist, soweit es die Tätigkeit als Canyoningführer betrifft, im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied gemäß § 22 Abs 1 letzter Satz auszuüben.

## **Rechnungsprüfer**

### **§ 26**

(1) Als Rechnungsprüfer sind zwei fachkundige Personen auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Bergsportführerverbands sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Bergsportführerverbands mindestens einmal jährlich auf ihre Gesetzmäßigkeit, ziffernmäßige Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis jeder Prüfung der Vollversammlung schriftlich zu berichten.

## **Disziplinarausschuss, Disziplinarstrafen**

### **§ 27**

(1) Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Bergsportführerverbands, die auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Disziplinarausschuss kann über Mitglieder des Bergsportführerverbands, die durch ihr Verhalten das Ansehen ihres Standes schädigen oder ihre Pflichten gegenüber dem Verband verletzen, eine Disziplinarstrafe verhängen. Er hat dabei das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl Nr 52, in der Fassung, die es bis einschließlich zum Gesetz BGBl I Nr 135/2009 erhalten hat, anzuwenden. Der Disziplinarausschuss kann weiters einen Antrag an die Landesregierung auf Entziehung der Bergsportführerbewilligung stellen.

(3) Disziplinarstrafen sind der Verweis und Geldstrafen bis zu 2.500 €; Ersatzfreiheitsstrafen sind nicht festzusetzen. Die Geldstrafen fließen dem Bergsportführerverband zu.

(4) Gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

## **Satzung**

### § 28

(1) Der Bergsportführerverband hat sich eine Satzung zu geben, die nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung nach Maßgabe dieses Abschnitts enthält. Insbesondere sind Regelungen über die Wahl der einzelnen Organe und die Aufgabenbesorgung durch die Organe zu treffen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Bestimmungen der Satzungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

## **Aufsicht**

### § 29

(1) Die Aufsicht über den Bergsportführerverband obliegt der Landesregierung. Sie hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, dass der Bergsportführerverband bei der Besorgung seiner Aufgaben nicht gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung verstößt und die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist von allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands zu informieren. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(3) Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über alle Verbandsangelegenheiten unterrichten zu lassen. Sie hat Beschlüsse und Verfügungen sowie Wahlen der Organe, die gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Strafbestimmungen**

##### **§ 30**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer

- a) Tätigkeiten nach § 4 Abs 1 oder § 5 Abs 1 ausübt oder anbietet, ohne dazu befugt zu sein;
- b) sich als Berg- und Schiführer oder als Canyoningführer bezeichnet, ohne dazu befugt zu sein;
- c) das Berg- und Schiführerabzeichen oder das Canyoningabzeichen führt, ohne Berg- und Schiführer bzw Canyoningführer zu sein, oder ein Abzeichen führt, das geeignet ist, mit dem Berg- und Schiführerabzeichen oder dem Canyoningabzeichen verwechselt zu werden;
- d) als Bergsportführer den Geboten und Verboten dieses Gesetzes nicht nachkommt bzw diesen zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind mit Geldstrafe bis zu 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden.

(3) Neben der Verhängung einer Geldstrafe ist das vorübergehende Verbot der Tätigkeit als Bergsportführer für die Dauer von höchstens zwei Jahren auszusprechen, wenn nach dem Sachverhalt zu erwarten ist, dass eine solche Tätigkeit des Bestraften die Interessen des Bergsportwesens oder des Tourismus schädigt.

#### **Umsetzungshinweis**

##### **§ 31**

Die §§ 6 und 11 dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, be-

richtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35, und ABI Nr L 197 vom 28. Juli 2005, S 34;

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49;
4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36.

### **In- und Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen**

#### **§ 32**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Salzburger Bergführergesetz, LGBl Nr 76/1981, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 84/1989, 55/1993, 46/2001, 58/2005 und ...../2010 außer Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufrechten Bergführerbewilligungen nach dem Salzburger Bergführergesetz einschließlich der in dessen Geltungsbereich übergeleiteten Autorisierungen nach dem Gesetz vom 10. Februar 1893, LGuVBl Nr 5, betreffend die Einführung einer Bergführerordnung gelten als Berg- und Schiführerbewilligungen im Sinn dieses Gesetzes. Liegt eine Fortbildung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits länger als zwei Jahre zurück, so ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine den bisher geltenden Vorschriften entsprechende Fortbildung zu absolvieren.

(3) Personen, die über eine für Canyoningführer anerkannte Berufsausbildung und -qualifikation im Sinn des S.BAG verfügen und die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs 1 Z 1 bis 4 erfüllen, gelten als Canyoningführer mit einer Bewilligung gemäß § 3 Z 2. Andere Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsmäßig mindestens an 30 Tagen Canyoningtouren durchgeführt haben, dürfen diese Tätigkeit durch zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin ausüben. Sie gelten als Canyoningführer mit einer Bewilligung gemäß § 3 Z 2, wenn

1. sie die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs 1 Z 1 bis 4 erfüllen und
2. die Landesregierung auf Antrag feststellt, dass sie eine Ergänzungsausbildung und -prüfung erfolgreich absolviert haben.

Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Der Bergsportführerverband hat für die Ergänzungsausbildung und -prüfung

Richtlinien zu erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Richtlinien gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würden oder für die Interessen eines geordneten Bergführerwesens nachteilig wären.

(4) Die von der Sportakademie des Bundes durchgeführte Berg- und Schiführerausbildung sowie -prüfung gilt für zwei Jahre nach Erlassung der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien (§ 8 Abs 3 und 5) als Berg- und Schiführerausbildung sowie -prüfung nach diesem Gesetz.

(5) Der nach dem Salzburger Bergführergesetz eingerichtete Salzburger Berg- und Schiführerverband gilt als Bergsportführerverband im Sinn dieses Gesetzes. Der Vorsitzende hat die Vollversammlung zur Neuwahl der Organe innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuberufen.

(6) Personen gemäß Abs 3, die als Inhaber einer Canyoningführerbewilligung gelten oder einen Antrag auf Feststellung gemäß Abs 3 dritter Satz gestellt haben, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Vollversammlung als ordentliche Mitglieder in den Bergsportführerverband aufgenommen werden. Ein solcher Antrag kann nur innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Personen nach Abs 3 zweiter Satz verlieren ihre Mitgliedschaft im Bergsportführerverband und gegebenenfalls im Vorstand mit Ablauf des zweiten Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn nicht bis dahin ein Feststellungsbescheid nach Abs 3 dritter Satz oder eine Bergsportführerbewilligung nach diesem Gesetz erlassen wird.

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Nach den wesentlichen Änderungen des Bergführergesetzes im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und der Berufsqualifikationenrichtlinie 2005/36/EG soll eine Neuerlassung des Gesetzes erfolgen, um in einer zeitgemäßen Kodifikation dieses Berufsrechts einerseits den Bedürfnissen des Tourismus im Sinn der Kundensicherheit und Dienstleistungsqualität Rechnung zu tragen und andererseits Entbürokratisierungspotenziale fruchtbar zu machen. So ist etwa vorgesehen, dass die Bewilligungspflicht für Bergsteigerschulen entfallen soll, da künftig die Unterrichtsbefugnis von der Berg- und Schiführerbewilligung umfasst ist. Ferner wird eine Reorganisation der Interessensvertretung vorgeschlagen, der anstelle der Landesregierung die nähere Regelung der Ausbildung und der Prüfungen obliegen soll. Der zunehmenden Bedeutung und den spezifischen Anforderungen des geführten Durchquerens von Schluchten Rechnung tragend, soll ein eigenes Berufsbild des Canyoningführers in das Gesetz Aufnahme finden, sodass zum Anbieten dieser Dienstleistung nicht mehr die (allgemeine) Bergführerprüfung abgelegt werden muss.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art III B-VG-Novelle BGBl Nr 444/1974 betreffend das Berg- und Schiführerwesen, zu dem kompetenzrechtlich auch die Canyoningführer gehören; Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art 11 Abs 1 Z 2 B-VG betreffend den Bergsportführerverband.

### 3. EU-Konformität:

Der Entwurf widerspricht nicht dem Gemeinschaftsrecht.

### 4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerden des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der Salzburger Berg- und Schiführerverband wendet sich gegen folgende im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung: Berg- und Schiführer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht mehr verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen; nehmen sie nicht teil, sind sie nur mehr zu unterstützenden Tätigkeiten befugt. Da aber auch solche Tätigkeiten Gefahrenpotenzial in sich bergen und Haftungsfragen auslösen können, wird gefordert, dass diese Ausnahme entfallen solle. Dieser Anregung wird im Interesse der Qualitätssicherung ebenso nachgekommen wie einer weiteren der Interessensvertretung der Berg- und Schiführer, dass

nämlich Canyoningführer genauso wie Berg- und Schiführer alle zwei Jahre – und nicht bloß alle vier Jahre – an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen müssen. Der Salzburger Berg- und Schiführerverband übt auch Kritik an der Übergangsregelung des § 32 Abs 3, wonach Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwerbsmäßig mindestens an 30 Tagen Canyoningtouren durchgeführt haben, diese Tätigkeit ab dem Inkrafttreten zunächst zwei Jahre weiterhin ohne Bewilligung ausüben dürfen. 90% aller Canyoningführungen fänden nämlich in der technisch einfachen Almbachklamm statt, in der dies bisher von der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen geduldet worden sei. Es solle daher im Einzelfall von einem Sachverständigen ein Tourennachweis geprüft werden, damit nicht Unqualifizierte zwei Jahre lang auch schwierige Touren zulässigerweise führen können. Dieser Vorschlag wird nicht übernommen, denn einerseits erscheint die geforderte Erfahrung bei einer Durchschnittsbetrachtung als ausreichend, zumal weiterhin die als „einfach“ bezeichnete Schlucht einen Führungsschwerpunkt bilden wird, andererseits würde eine individuelle Prüfung absolvierter Touren sowohl für die Behörde als auch für die Canyoningführer einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen. Außerdem ist es den bisher bewilligungsfrei tätigen Canyoningführern nicht zumutbar, bis zur Erlangung einer Bewilligung nach diesem Gesetz auf erwerbsmäßige Canyoningtouren zu verzichten.

Der Österreichische Alpenverein, Sektion Salzburg, die Naturfreunde Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Abteilung 15 sprechen sich dafür aus, dass die bisher im Bergführergesetz verankerte Ausnahme vom Anwendungsbereich für Vereine weiterhin Gesetzesinhalt bleiben soll. Zwar scheidet die Vereinstätigkeit schon mangels ihrer Erwerbsmäßigkeit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus, doch soll zur Klarstellung dem Anliegen Rechnung getragen werden.

Die Interessensgemeinschaft der Staatlichen Schilehrer Österreichs und die Abteilung 15 regen an, dass analog dem bisherigen § 4 Abs 3 Bergführergesetz entsprechend qualifizierten Schilehrern und Schibegleitern weiterhin das Führen von eintätigen Schitouren und das Begleiten von Schifahrern im pistennahen freien Gelände ohne Bergsportführerbewilligung gestattet sein soll. Auch diese Anregung wird insbesondere zur Konfliktvermeidung zwischen Berg- und Schiführern einerseits und Schilehrern andererseits aufgegriffen.

Die Vorschläge der Wirtschaftskammer Salzburg werden umgesetzt: Canyoningtouren werden so definiert, dass sie sich auch auf nicht wasserführende Schluchten beziehen. Auch Ausbildungslehrgänge, die nicht von Bergführerverbänden durchgeführt werden, finden Berücksichtigung (§ 8 Abs 2). Nicht nur die Berg- und Schiführerausbildung, sondern auch die Canyoningführerausbildung soll dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG entsprechen. Auch der Präsident und der Ausbildungsleiter des Vorstands des Bergsportführerverbands sollen aus dem Kreis der Inhaber einer Canyoningführerbewilligung (nicht bloß aus dem Kreis der Berg- und Schiführer) kommen können. Wer über eine im Sinn des S.BAG anerkannte Berufsqualifikation als Canyoningführer verfügt, soll keine Ergänzungsausbildung und -prü-

fung absolvieren müssen. Die Neuwahl der Organe des Bergsportführerverbands soll binnen sechs Monaten anstatt binnen eines Jahres stattfinden.

Die vom Bund angeregten legistisch-redaktionellen Klarstellungen wurden größtenteils vorgenommen. Dass es sich bei „Genehmigungen“ oder „Entscheidungen“ um Bescheide handelt, braucht nicht eigens erwähnt zu werden, wenn etwa eine Berufung dagegen ausdrücklich vorgesehen ist. Die gegen die Möglichkeit der Verhängung eines zweijährigen Berufsverbots gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken werden nicht geteilt, zumal aus der Gesetzessystematik klar hervorgeht, dass es sich um eine Strafe handelt, sodass schon kraft des unmittelbar geltenden Art 129a Abs 1 Z 1 B-VG der Unabhängige Verwaltungssenat als unabhängiges Tribunal gegen einen entsprechenden Bescheid angerufen werden kann und daher den Anforderungen des Art 6 EMRK Genüge getan wird.

Die von der Arbeiterkammer geforderte ausdrückliche Ausnahme der Wanderführer vom Anwendungsbereich erscheint nicht erforderlich, da sich die Abgrenzung aus der Definition des „alpinen Gebietes“ (§ 2 Z 5) ergibt.

Auf Hinweis der Abteilung 15 sowie des Salzburger Berg- und Schiführerverbands wird für die örtliche Anknüpfung des Verbandssitzes eine neue Regelung für den Fall vorgeschlagen, dass der Präsident seinen Hauptwohnsitz nicht im Land Salzburg hat. Ein weiterer Kritikpunkt der Abteilung 15, für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung anstelle eines „ärztlichen Zeugnisses“ ein „amtsärztliches Zeugnis“ zu fordern, soll nicht zu einer Änderung führen, da Amtsarzt ein bei den (inländischen) Sanitätsbehörden hauptberuflich tätiger Arzt ist (§ 41 Abs 1 Ärztesgesetz) und damit eine unionsrechtlich verpönte versteckte Diskriminierung bewirkt werden könnte.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Sportklettern an eigens dafür konstruierten Einrichtungen (Hochseil- oder Klettergärten in ansonsten „ebener“ Umgebung, Kunstwände) war nach der Rechtsprechung des OGH (vgl 4Ob82/03t vom 29.4.2003) schon bisher vom Anwendungsbereich des auf die Fortbewegung in der Natur bezogenen Bergführergesetzes ausgenommen. Dabei soll es auch bleiben, zumal der Betrieb derartiger Einrichtungen in der Regel vom Veranstaltungsrecht erfasst sein wird. Das Unterweisen oder Führen von Kunden im Klettern an Naturwänden (inklusive Bouldern und Freeclimbing) fällt dagegen unter dieses Gesetz.

### **Zu § 2:**

In Bezug auf die Definition von alpinen Gebieten soll mangels praktischer Bedeutung die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Feststellung entfallen, ob die Begehung eines

Gebietes oder einer bestimmten Route zu jeder oder nur zu bestimmter Zeit spezifisch bergsteigerische Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert oder nicht. Neu in die Begriffsbestimmungen aufgenommen wird die Canyoningtour, wobei vom eigentlichen Begriffsgehalt, der „dem Wasserlauf einer Schlucht folgen“ bedeutet, ausgegangen wird (vgl. *Hattenberger*, RdU 2005/25, *Primosch*, ÖJZ 2001, 422).

### **Zu § 3:**

Der Bewilligungsvorbehalt besteht nicht für die Ausübung der erwerbsmäßigen Tätigkeit als Bergsportführer im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Weiters wird die bisherige Ausnahme des § 4 Abs 3 Bergführergesetz aufrechterhalten, damit befugte Schilehrer und Schibegleiter auch weiterhin ohne Bergführerbewilligung eintägige Schitouren und Abfahrten im pistennahen ungesicherten Gelände anbieten können.

### **Zu § 4:**

Neu im Befugnisumfang der Berg- und Schiführer ist das Ausbilden von Personen im alpinen Gelände, denn bisher blieb diese Tätigkeit den Bergsteigerschulen vorbehalten. Diese werden nicht mehr eigens geregelt bzw ist für die Führung einer Bergsteigerschule keine separate Bewilligung erforderlich. Die Tätigkeit der Berg- und Schiführer wird vom Tätigkeitsfeld der Schi- und Snowboardschulen dergestalt abgegrenzt, dass der Berg- und Schiführer zwar Schiunterricht im Rahmen einer Schitour erteilen darf, jedoch nur soweit dies für die konkrete Schitour erforderlich ist. Es ist somit sichergestellt, dass zur Gefahrenvermeidung eine situationsangepasste Unterweisung in Schilauferfertigkeiten erfolgen kann.

Berg- und Schiführeranwärter gab es bereits nach den geltenden Ausbildungsplänen, ohne jedoch im Gesetz eine Verankerung zu finden. Nunmehr soll gesetzlich klargestellt werden, dass sie zu Assistenzleistungen im Rahmen einer Berg- oder Schitour herangezogen werden können.

### **Zu § 5:**

Nach der geltenden Rechtslage ist für die erwerbsmäßige Durchführung von Canyoningtouren eine Bergführerbewilligung vonnöten. Dies wird für unzweckmäßig erachtet, weil für das Durchqueren einer wasserführenden Schlucht andere fachliche Anforderungen bestehen. Ähnlich wie in anderen Bundesländern soll daher ein eigenes Berufsbild des Canyoningführers geschaffen werden, das den Kunden Sicherheit durch eine speziell darauf zugeschnittene Ausbildung bietet.

## Zu § 6:

Die Tätigkeit als Bergsportführer kann in keinem Fall ohne vorherige Prüfung der Voraussetzungen durch die Behörde ausgeübt werden. Wird jedoch die gemeinschaftsrechtliche Dienstleistungsfreiheit in Anspruch genommen, die zur Vermeidung der verfassungsrechtlich verpönten Inländerdiskriminierung auch für Bergsportführer aus anderen Bundesländern sinngemäß zum Tragen kommen soll, ist keine Bewilligung nach dem Bergsportführergesetz erforderlich. Da es sich aber beim Führen, Begleiten oder Ausbilden von Gästen (Kunden) im alpinen Gebiet jedenfalls um eine gefahrengeneigte Tätigkeit handelt bzw um eine solche, die im Sinn des den Art 7 Abs 4 der Berufsqualifikationenrichtlinie 2005/36/EG die öffentliche Sicherheit und Gesundheit berührt, ist vor der Aufnahme der Tätigkeit das Einholen einer behördlichen Entscheidung über die ausreichende Qualifikation nach dem S.BAG erforderlich. Ferner ist auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit die Tätigkeit nur dann zulässig, wenn der in ihrem Rahmen Tätige eigenberechtigt, gesundheitlich geeignet und verlässlich ist und über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt (Verweisung auf § 13 Abs 1 Z 1, 3 und 4). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aber nicht Gegenstand eines vorausgehenden Behördenverfahrens.

Zur Abgrenzung von Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sei als Orientierungshilfe auf gewisse Stehsätze aus der Rechtsprechung des EuGH hingewiesen: Die Niederlassung umfasst die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch eine feste Einrichtung auf unbestimmte Zeit (Urteil vom 25.7.1991, Rs C-221/89, *Factortame*). Im Gegensatz dazu wird die Dienstleistungsfreiheit durch das Fehlen einer stabilen und kontinuierlichen Beteiligung am Wirtschaftsleben des Aufnahmemitgliedstaates gekennzeichnet (Urteil vom 13.2.2003, Rs C-131/01, *Kommission/Italien*). Die Unterscheidung darf nicht nur auf die Dauer, sondern muss auch auf die Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Kontinuität der Dienstleistungserbringung abstellen (Urteil vom 30.11.1995, Rs C-55/94, *Gebhard*). Eine allgemeingültige Höchstdauer kann jedenfalls nicht festgelegt werden (Urteil vom 11.12.2003, Rs C-215/01, *Schnizer*). Überdies ist auch die Tatsache, dass der Anbieter eine bestimmte Infrastruktur verwendet, nicht entscheidend, da ein Erbringer von Dienstleistungen auch im Aufnahmemitgliedstaat eine Infrastruktur zur grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen verwenden kann, ohne dort niedergelassen sein zu müssen (Urteil vom 30.11.1995, Rs C-55/94, *Gebhard*). Die Niederlassung erfordert vielmehr die Integration in das Wirtschaftsleben des Mitgliedstaates und beinhaltet die dortige Kundenwerbung auf der Grundlage eines dauernden professionellen Sitzes (Urteil vom 11.12.2003, Rs C-215/01, *Schnizer*).

Im Fall einer Niederlassung, einerlei ob von Einheimischen oder Bergsportführern aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern, ist eine Bergsportführerbewilligung (§ 3 Abs 1 Z 1) erforderlich.

### **Zu § 7:**

Hinsichtlich der Pflichten der Bergsportführer gegenüber ihren Kunden werden die bisherigen Regelungen lediglich zusammengefasst.

### **Zu den §§ 8 bis 12:**

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sollen nicht mehr durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch den Salzburger Bergsportführerverband in Richtlinien erlassen werden, die der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bescheid bedürfen. Bei der Ausbildung und Prüfung von Canyoningführern wird speziell auf die besonderen Anforderungen dieses Bergsportzweigs Bedacht genommen (Fächer Gewässerkunde und Hydrodynamik, Topographie und Geologie von Schluchten, canyoningsspezifische Seil-, Sicherungs- und Knotenkunde). Hinsichtlich der vom Bergsportführerverband durchzuführenden Fortbildung entfällt das Erfordernis, der Landesregierung das genaue Programm eines jeden Kurses bekannt zu geben. Über die Gleichwertigkeit von fremden, dh nicht vom Salzburger Bergsportführerverband durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen braucht keine behördliche Anerkennungsentscheidung mehr zu ergehen. Besucht ein Bergsportführer nicht gleichwertige Fortbildungsveranstaltungen, setzt er sich dem Risiko der Befugnisentziehung (§ 15 Abs 2 lit b) aus.

### **Zu § 13:**

Die persönlichen Voraussetzungen (Abs 1 Z 1 bis 3) finden sich im Wesentlichen bereits im geltenden Recht. Angesichts der Gefahreneignetheit des Bergsportführerwesens wird im Sinn des Kundenschutzes eine Haftverpflichtversicherung verpflichtend (Abs 1 Z 4) vorgesehen.

Die Anerkennung fremder fachlicher Ausbildungen und Qualifikationen erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens; die Durchführung eines eigenen Verfahrens ist dafür nicht erforderlich. Auf die Anerkennung der Berufserfahrung nach § 7 S.BAG muss dabei nicht Bezug genommen werden, da dies nur für Berufe nach Anhang IV Verzeichnis II und III der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG in Betracht kommt, und Sportlehrer, zu denen angesichts der Unterrichtsbefugnis auch Bergsportführer gehören, nach Verzeichnis III Z 4 Subziffer 843 ausgenommen sind.

### **Zu § 14:**

Im Hinblick auf die erforderlichen Nachweise erscheint die Schriftlichkeit des Antrags geboten. Im Sinn der Rechtssicherheit für die Antragsteller soll auch die behördliche Entscheidung zwingend schriftlich ergehen.

**Zu § 15:**

Neben den drei Gründen für das Erlöschen der Befugnis enthält der Entwurf auch die neue Möglichkeit, die Befugnis ruhend zu stellen und anschließend wieder aufleben zu lassen.

**Zu den §§ 16 und 17:**

Bergsportführerverzeichnis und -abzeichen sind aus dem geltenden Bergführergesetz (§ 9 Abs 2) übernommen. Eine Verpflichtung zum Tragen des Abzeichens ist nicht mehr vorgesehen.

**Zu § 18:**

Nur die Berg- und Schiführer, die Canyoningführer und die Berg- und Schiführeranwärter mit einer aufrechten Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer aufrechten Bewilligung (Autorisierung) nach dessen Vorgängervorschriften (vgl § 32 Abs 2) sind ordentliche Mitglieder des Salzburger Berg- und Schiführerverbands. Für in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit tätige Personen wäre die Pflichtmitgliedschaft im Berufsverband nach Art 16 Abs 2 lit b der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG eine unzulässige Anforderung. Sinngemäßes wird in Bezug auf die Inhaber von in anderen Bundesländern erworbenen Berechtigungen angenommen.

**Zu § 19:**

Gemäß Art 120b Abs 2 B-VG können Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden, wobei die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereichs zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ vorzusehen haben. Bei den Aufgaben des Bergsportführerverbands im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Bergsportführern handelt es sich nicht um eine im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Selbstverwaltungskörperschaft vereinigten Gemeinschaft, da die möglichst hohe Qualifikation der Bergsportführer vor allem im Interesse ihrer Kunden und deren Sicherheit gelegen ist. Auch nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Salzburger Bergsportführer liegt die allgemeine Förderung des Bergsportwesens und die Zusammenarbeit mit Rettungsorganisationen, alpinen Vereinen, dem Salzburger Berufs-Schi und Snowboardverband sowie mit Tourismusverbänden. Diese Aufgaben werden daher entsprechend der bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe als solche des übertragenen Wirkungsbereichs bezeichnet.

**Zu § 20:**

Als neue eigene Organe sind die Rechnungsprüfer und der Disziplinausschuss vorgesehen, wobei es Rechnungsprüfer – ohne als eigenes Organ im Gesetz aufgezählt zu sein – schon bisher gab, und die Aufgaben des Disziplinausschusses bisher vom Vorstand auf Grund der Satzung wahrgenommen wurden.

**Zu § 21:**

Als neue Aufgabe obliegt der Vollversammlung die Erlassung von Vorschriften über die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Barauslagen. Für die Mitglieder des Vorstands kann neben dem Ersatz von Barauslagen eine Entschädigung für den mit der Aufgabenbesorgung verbundenen Zeitaufwand vorgesehen werden.

**Zu § 22:**

Der Vorstand soll künftig für eine Dauer von fünf (anstelle von drei) Jahren gewählt werden. Dass die Interessen der jeweiligen Berufsgruppe im Vorstand repräsentiert sind, wird dadurch sichergestellt, dass zumindest ein Berg- und Schiführer und ein Canyoningführer Mitglied des Vorstandes sein müssen.

**Zu § 23:**

Verbindlichkeiten begründende Rechtsgeschäfte des Bergsportführerverbands sollen nur dann wirksam sein, wenn sie schriftlich abgeschlossen und vom Präsident und vom Finanzreferent unterschrieben sind. Durch dieses „Vieraugenprinzip“ soll die Effizienz der Gebarung und der Schutz vor Verschuldung verbessert werden. Neben der Verhinderung des Präsidenten, die voraussetzt, dass es einen im Amt befindlichen Präsidenten gibt, soll auch der Fall der so genannten dauernden Erledigung geregelt werden, der dann Platz greift, wenn es keinen Präsidenten gibt, weil der zuletzt amtierende verstorben, zurückgetreten oder sonst aus dem Amt geschieden ist.

**Zu den §§ 24 und 25:**

Finanzreferent und Ausbildungsleiter sind keine eigenständige Organe, sondern Mitglieder des Vorstands, die als solche von der Vollversammlung gewählt werden. Um den besonderen fachlichen Sachverstand des Ausbildungsleiters einfließen zu lassen, ist vorgesehen, dass in Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungen und Qualifikationen bzw zur Überprüfung der Berufsqualifikation in Bezug auf Bergsportführer eine Stellungnahme des Ausbildungsleiters einzuholen ist.

**Zu § 26:**

Schon bisher war die Wahl zweier Rechnungsprüfer durch die Vollversammlung vorgesehen, ohne dass deren Funktion gesetzlich näher umschrieben war. Insbesondere wird nunmehr eine schriftliche Berichtspflicht der Rechnungsprüfer an die Vollversammlung normiert.

### **Zu den §§ 27 und 28:**

Disziplinarstrafen sind nunmehr anstelle der Satzung bereits im Gesetz vorgesehen, wobei zu deren Verhängung ein eigenes Organ, der Disziplinarausschuss, zuständig sein soll, der aus drei von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht. Die maximal mögliche Geldbuße wird von 500 € auf 2.500 € erhöht. Ersatzfreiheitsstrafen sollen nicht verhängt werden können, was angesichts der Anordnung der Anwendung des VStG eigens normiert werden muss. Eine Berufung gegen die im eigenen Wirkungsbereich erfolgende Verhängung von Disziplinarstrafen an ein Organ außerhalb des Selbstverwaltungskörpers muss auch nach der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 zulässig bleiben, weil Art 120b Abs 1 B-VG grundsätzlich analog zu Art 118 Abs 4 B-VG formuliert ist, das Verbot eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb des Selbstverwaltungskörpers aber nicht übernommen worden ist. Jedoch wird vorgeschlagen, dass die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat statt an die Landesregierung gehen soll. Zwar handelt es sich bei den disziplinar zu ahndenden Fehlverhalten um keine Verwaltungsübertretung und somit nicht um eine zwingende Zuständigkeit des UVS, doch spricht die Gleichartigkeit der Sanktion und die angeordnete Anordnung des VStG dafür, jene Behörde mit der Entscheidung über Berufungen gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen zu betrauen, die auch über Berufungen in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen entscheidet.

### **Zu § 29:**

Die Regelungen zur Aufsicht über den Salzburger Bergsportführerverband werden auf das Wesentliche beschränkt. Insbesondere entfallen das direkte Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörde gegenüber den Bergsportführern sowie die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, über derartige Überprüfungen Berichte zu verfassen. Dies trägt entscheidend zur Entbürokratisierung des Bergsportführerwesens bei.

### **Zu § 30:**

Die Verwaltungsstraftatbestände werden präzisiert und die Höchststrafe von 730 € auf 5.000 € hinaufgesetzt.

### **Zu § 32:**

In den Übergangsbestimmungen ist insbesondere auch eine Regelung enthalten (Abs 3), die sicherstellt, dass Canyoningführer mit anerkannter Qualifikation (S.BAG) ex lege als Bewilligungsinhaber gelten und dass andere Canyoningführer mit entsprechender Erfahrung ihre Tätigkeit zwei Jahre lang nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiter ausüben dürfen; darüber hinaus ist für sie die Absolvierung einer Ergänzungsausbildung und -prüfung notwendig. Weiters wird dafür Sorge getroffen (Abs 6), dass Canyoningführer als Mitglied im Bergsport-

führerverband unmittelbar ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgenommen werden können und somit eine Mitwirkungsmöglichkeit auch im Vorstand, insbesondere bei der Gestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, erhalten.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.